

Bebauungsplan Hinter Kirchfeld II, Gemeinde Biberach

Artenschutzrechtliche Abschätzung

Grundlagen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH
Projektleiter Bauland- und Grundstücksentwicklung
Regionalbüro Karlsruhe
Ludwig-Erhard-Allee 4
76131 Karlsruhe

Auftragnehmer: **BIOPLAN - Bühl und Freudenstadt**
Forschung - Planung - Beratung - Umsetzung
Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden



Projektbearbeitung: **DR. MARTIN BOSCHERT**
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, IKBW



A handwritten signature in black ink that reads "Martin Boschert".

Bühl, Stand 27. Juli 2013

Bebauungsplan Hinter Kirchfeld, Gemeinde Biberach**Artenschutzrechtliche Abschätzung****Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)****1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

Für das geplante Baugebiet Hinter Kirchfeld II ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt. Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten und deren möglicher Betroffenheit in Grenzen zu halten, ist eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchzuführen, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum

Der begutachtete Raum umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hinter Kirchfeld II sowie die direkt angrenzenden Bereiche, sofern sie zur Begutachtung notwendig sind. Der Geltungsbereich schließt direkt an das bereits bebaute Baugebiet Hinter Kirchfeld I an, wodurch randlich bereits Einflüsse erkennbar sind, u.a. durch Aushublagerungen. Aktuell wird das Gebiet ackerbaulich genutzt (drei verschiedene Getreidefelder). Östlich an diesen Getreideäckern befindet sich eine artenarme Grünlandbrache, auf der das einzige Gehölz, ein Birnbaum, zu finden ist, bevor der Geltungsbereich durch einen Feldweg abgegrenzt wird. Östlich schließen weitere ackerbauliche Flächen an, aktuell vielfach Mais. Alle anderen Gehölze stehen auf Grundstücken, die nicht zum Geltungsbereich gehören. Westlich ist an der Grenze zum bereits bebauten Gebiet ebenfalls eine Grünlandbrache zu finden, die im nordwestlichen Teil rasenartig genutzt wird.



3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 16. Juli 2013 und auf der Kenntnis des Gutachters über Verbreitung, Lebensraum bzw. über Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten.

4.0 Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang IV-Arten

Artenschutzrechtliche Tiergruppen

Vögel

Bei der Begehung wurde im Geltungsbereich folgende Vogelart angetroffen: *Ringeltaube* (*überfliegen, brüten benachbart in den bereits bebauten Flächen*). Benachbart konnten *Hausperling*, *Amsel*, *Hausrotschwanz* und *Stieglitz* angetroffen werden. Im Birnbaum können verschiedene Vogelarten brüten, u.a. *Stieglitz*. Auf den ackerbaulich genutzten Flächen ist ferner nicht mit einem Auftreten der *Feldlerche* zu rechnen, da die aktuelle Bebauung das Gebiet stark einengt.

Säugetiere

Innerhalb dieser Gruppe ist am ehesten mit *Fledermäusen* zu rechnen, die das Gebiet als Nahrungsraum nutzen. Fortpflanzungsquartiere sind nicht vorhanden, da der einzige Baum dafür keine Möglichkeiten bietet. Essentielle Jagdgebiete von *Fledermäusen* sind aufgrund der Lebensraumstruktur ebenfalls nicht anzunehmen. Für die *Haselmaus* wird ein Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Auch für die übrigen relevanten Säugetierarten ist kein geeigneter Lebensraum vorhanden bzw. die Bebauungsplanfläche liegt außerhalb der derzeitigen Verbreitungsgebiete dieser Arten wie beispielsweise *Biber*.

Amphibien

Mit den Amphibien-Arten *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte* ist u.a. aufgrund des Naturraumes zu rechnen, bei der Gelbbauchunke aber aufgrund der Lebensraumstruktur, fehlendes geeignetes Gewässer, auch nicht temporär, aber auch fehlender Landlebensraum, jedoch auszuschließen. Die Kreuzkröte könnte in den benachbarten Bereichen vorkommen, größere Vorkommen sind jedoch aufgrund der Lebensraumstruktur nicht anzunehmen.



Reptilien

Bei den Reptilien ist prinzipiell im Naturraum mit einem Vorkommen von *Zauneidechse* und *Schlingnatter* zu rechnen. Für die *Schlingnatter* sind jedoch im Geltungsbereich keine ausreichenden Lebensraumstrukturen vorhanden. Mit einem Auftreten der *Zauneidechse* wäre punktuell zu rechnen, am wahrscheinlichsten entlang des Feldweges an der Ostgrenze. Allerdings sind die Flächen dort nur punktuell geeignet, da es nur ein schmaler Grünlandstreifen ohne weitere für diese Art wichtige Lebensraumstrukturen ist und angrenzend bereits ackerbaulich genutztes Gelände folgt.

Schmetterlinge

Von den relevanten Anhang IV - Arten, u.a. *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, sind Vorkommen aufgrund der Lebensraumstruktur, fehlende Wiesenflächen mit entsprechenden Strukturen, nicht anzunehmen. Für sie fehlt wie für andere Arten im Eingriffsbereich der Lebensraum, z.B. Weidenröschen und Nachtkerzen für den *Nachtkerzenschwärmer*. Dies trifft auch auf die *Spanische Flagge* zu.

Holzkäfer

Mit einem Auftreten von artenschutzrelevanten Arten ist auf dieser Fläche maximal im Birnbaum zu rechnen. Allerdings ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen. Ferner steht der Birnbaum isoliert, auch weil die nächsten größeren Obstbaumflächen bereits in einiger Entfernung liegen. Ein Vorkommen von artenschutzrelevanten Arten ist daher aufgrund der Lebensraumausstattung, u.a. fehlendes Totholz, nicht anzunehmen.

Schnecken

Das Betrachtungsgebiet bietet für diese Tiergruppe keinen Lebensraum. Mit Vorkommen ist daher nicht zu rechnen.

Fische, Muscheln und Krebse

Im Geltungsbereich, aber auch in den anschließenden Flächen existiert kein Gewässer, das ein Auftreten dieser Tiergruppen im Eingriffsbereich möglich macht. Die Ausführungen gelten auch für weitere artenschutzrelevante Arten aus anderen Tiergruppen, die Gewässer bewohnen wie *Wasser bewohnende Käfer* und *Libellen*.

National besonders bzw. streng geschützte Arten

Berücksichtigt werden auch Tiergruppen bzw. Tierarten, die national besonders bzw. streng geschützt sind, die normalerweise bei der Eingriffsplanung abgehandelt werden, jedoch nicht in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, u.a. weitere Arten aus den Gruppen



Amphibien und Reptilien. Allerdings ist aufgrund der Lebensraumstruktur, aber auch aufgrund der Vorbelastungen und der Lebensraumstrukturen nur ausnahmsweise mit einem Vorkommen einzelner relevanter Arten zu rechnen, u.a. mit der Blindschleiche.

Artenschutzrelevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Mit einem Vorkommen einer der 14 artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten ist aufgrund der Lebensraumverhältnisse, u.a. fehlende Wiesen, sowie aufgrund der Lebensraumansprüche der einzelnen Arten nicht zu rechnen. Dies trifft auch auf die vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten sowie auf die einzige, artenschutzrechtlich relevante *Flechten*-Art zu (Echte Lungenflechte - *Lobaria pulmonaria*).

Zusammenfassendes Fazit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung ist mit Vorkommen und Betroffenheit von relevanten Arten aus der Tiergruppe der Vögel zu rechnen (Brutvögel im Birnbaum). Eine Betroffenheit und eine Verletzung von Verbotstatbeständen ist nur dann anzunehmen, wenn der Birnbaum während der Brutzeit beseitigt wird. Daher wird als Vermeidungsmaßnahme vorgeschlagen, damit die Auslösung einer Verbotsverletzung verhindert wird, dass die Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln stattfindet (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit von März bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden.

Sollte dies aus unveränderbaren Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der beginnenden Baufeldräumung, besonders bei den Fällarbeiten, durch einen sachverständigen Ornithologen eine Kontrolle stattfinden, u.a. bei bestimmten Arten eine Nestersuche erfolgen. Sollten Nester gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden.

Bei Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahme ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen anzunehmen, eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht notwendig.

